

[REDACTED]

Stadt Attendorn
Kölner Straße 12

57439 Attendorn

Telefon/Fax

Datum

12.01.2023

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Attendorn
Stellungnahme im Verfahren (Stand Offenlage)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als betroffener Bürger nehme ich zum oben bezeichneten Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Attendorn erneut Stellung. Meine Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die Ausarbeitungen für den südlichen Bereich der Stadt Attendorn, die erhebliche Auswirkungen auf die Ortschaften Oberveischede und Tecklinghausen haben.

Grundsätzlich gelten die in meiner Stellungnahme vom 10.03.2022 genannten einschlägigen Einwendungen uneingeschränkt weiter.

Ergänzend dazu nehme ich wie folgt Stellung.

Nichtbeachtung interkommunales Abstimmungsgebot

Erneut wird die aktuelle Regionalplanung im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Attendorn nur unzureichend gewürdigt. Hinsichtlich der Kumulation der Windvorrangzonen hat eine Abstimmung mit der im Verfahren befindlichen Regionalplanung nur für das Gebiet der Stadt Attendorn stattgefunden. Die sich durch die Planung der Stadt Attendorn nochmals verstärkende Kumulation von Windenergie-Vorrangzonen wurde bei den Planungen nicht beachtet und nicht untersucht, obwohl die Regionalplanung bekannt ist.

Insofern wurde bei den vorgelegten Planungen auch der Grundsatz der grenzüberschreitenden Abstimmungen des Regionalplanes (siehe 8.1-3, Seite 19/38 der Begründung) nicht beachtet. Die Feststellung im Planentwurf (siehe Seite 20/38 der Begründung), dass der genannte Grundsatz auf die Standortuntersuchungen keine Auswirkung hat, ist unzutreffend. Der Teilflächennutzungsplan ist diesbezüglich unvollständig und fehlerhaft. Das interkommunale Abstimmungsgebot gemäß BauGB wurde nicht beachtet.

Gemeinsam mit den in der Regionalplanung vorgesehenen Windenergie-Vorrangzonen beeinträchtigt die Planung der Stadt Attendorn auch in der neu vorgelegten Fassung (Stand Offenlegung) das Orts- und Landschaftsbild um Oberveischede, Neger und Tecklinghausen sowie im weiteren Veischedetal, siehe hierzu § 35 Abs. (3) Nr. 5 BauGB.

Bezug zum Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Olpe „Rothaarvorhöhen“

Im geltenden Landschaftsplan Nr. 5 „Rothaarvorhöhen zwischen Olpe und Altenhundem“ des Kreises Olpe wurden nach eingehenden Untersuchungen Bereiche festgelegt, in denen Reliefstrukturen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber dominanten baulichen Anlagen (wie z.B. Windenergieanlagen) bestehen. Diese Bereiche, in denen Windenergieanlagen nicht gebaut werden sollen, sind in den Festsetzungskarten (Blatt 1 und Blatt 2) dargestellt. Die Grenze des Landschaftsplans endet an der Gemeindegrenze zu Attendorn. Die im gegenständlichen Planentwurf der Stadt Attendorn enthaltenen Teilflächen 10, 11 und 12 grenzen die an die im Landschaftsplan Nr. 5 enthaltenen Verbotszonen. Es ist offensichtlich, dass die auf Attendorner Stadtgebiet vorhandenen Reliefstrukturen ebenfalls eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dominanten baulichen Anlagen aufweisen, zumal die höheren Kuppen auf Attendorner Stadtgebiet liegen.

Dieser Aspekt wurde in den Planungen der Stadt Attendorn nicht gewürdigt. Insofern liegt auch hier eine Nichtbeachtung des interkommunalen Abstimmungsgebotes vor, welches auch für Landschaftspläne gilt.

Die fachlichen Kriterien, die zu den Festsetzungen im Landschaftsplan geführt haben, müssen ebenso für die direkt benachbarten Flächen gelten, die zusammenhängend zu bewerten sind, auch wenn eine Gemeindegrenze sie trennt. Die geplanten WE-Vorrangzonen auf Attendorner Stadtgebiet entfalten die gleiche Wirkung wie Windenergieanlagen in den im Landschaftsplan ausgewiesenen Verbotszonen.

Dies wird besonders anschaulich dokumentiert durch die den Verfahrensunterlagen neu beigelegte Visualisierungsstudie. Die darin auf Seite 7 enthaltene Schlußfolgerung, dass „... die 17 angenommenen WEA in den Potenzialflächen 9 - 12 als breites Band teilweise wahrnehmbar...“ sind, ist nicht zutreffend. Die angenommenen 17 WEA sind nicht nur teilweise, sondern im Gegensatz dazu gut wahrnehmbar und haben eine ebenso dominierende wie unzulässige Wirkung auf das Landschaftsbild.

Zusätzlich liegt aufgrund der Nichtbeachtung sensibler Reliefstrukturen eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird, siehe hierzu § 35 Abs. (3) Ziffer 5 BauGB.

Die gutachterliche Einschätzung im Kapitel 4.2 der Visualisierungsstudie ist unzutreffend, siehe Seite 15, dritter Absatz (Blickbeziehung Hohe Bracht – WEA in Potenzialflächen 9, 10, 11 und 12). In Ermangelung fachlicher Argumente erscheinen dem Planaufsteller die Ausweisung der Konzentrationszonen (nur) angesichts des überragenden öffentlichen Interesses vertretbar. Eine umfängliche fachliche Abwägung hierzu ist nicht ersichtlich.

Alle vorgenannten Einwendungen erhalten vor dem Hintergrund, dass im Planentwurf nunmehr WEA bis 240 m Höhe enthalten sind, eine zusätzliche Bedeutung.

Untersuchungen, ob die beabsichtigte Menge regenerativ zu erzeugender Energie auch mit anderen Verfahren als Windkraftanlagen möglich ist und damit alternativ ein landschaftsschonenderes Vorgehen möglich ist, sind im gegenständlichen Planverfahren nicht untersucht worden. Bereits deshalb ist die Planbearbeitung unvollständig.

Zusammenfassend müssen aufgrund der beschriebenen Umstände und der insoweit vorliegenden Planungs- und Abwägungsfehler die Flächen 9, 10, 11 und 12 aus dem Flächennutzungsplan wieder herausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

